

Aktuelles zum Familienrecht



Kindesunterhalt: Keine gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern für 20-jähriges Kind in der Berufsvorbereitung

Der Besuch einer primär der Verbesserung der allgemeinen Fähigkeiten dienenden **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme** durch ein **volljähriges Kind** begründet keine **gesteigerte Erwerbspflicht** der Eltern.

Das hat das **Oberlandesgericht (OLG) Hamm** im Fall einer 20-jährigen Antragstellerin entschieden. Die Frau lebt bei ihrem Vater, der selbst **erwerbsunfähig** ist und **Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II** bezieht. Ihre Mutter – die Antragsgegnerin – ist **geringfügig beschäftigt** und erhält **ergänzend Leistungen nach dem SGB II**. Die Antragstellerin hat die **Hauptschule ohne Abschluss** beendet. Sie möchte eine **Berufsschule** besuchen, dort den Hauptschulabschluss und darauf aufbauend den Realschulabschluss erreichen, um **Altenpflegerin** zu werden. Derzeit absolviert sie eine **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme** der Stadt, um ihre Lese-, Rechtschreib- und Lernkompetenzen zu verbessern. Sie erhält eine monatliche **Ausbildungsbeihilfe** von ca. 250 EUR.

Von der Antragsgegnerin begehrt sie monatlichen **Volljährigenunterhalt** in Höhe von ca. 300 EUR. Sie meint, ihre Mutter treffe eine **gesteigerte Erwerbspflicht**, weil sie, die Antragstellerin, sich noch in der **allgemeinen Schulbildung** befinde. Mit dieser Begründung hat sie Verfahrenskostenhilfe für eine Unterhaltsklage gegen ihre Mutter begehrt.

Der Antrag der jungen Frau blieb jedoch erfolglos. Nach der einschlägigen gesetzlichen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so der 2. Senat für Familiensachen, sei die Antragstellerin bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur dann **privilegiert** und einem minderjährigen unverheirateten Kind gleichzustellen, wenn sie im **Haushalt** eines Elternteils lebe und sich in der **allgemeinen Schulausbildung** befinde. Letzteres sei nicht der Fall. Die Frau absolviere eine **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme**. Mit dieser solle sie gerade nicht primär auf den nachträglichen Erwerb des **Hauptschulabschlusses** oder eines gleichwertigen **Schulabschlusses** vorbereitet werden. Die Maßnahme diene vielmehr vorrangig der **beruflichen Integration**. Sie solle es der Antragstellerin ermöglichen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen für die Aufnahme einer beruflichen **Ausbildung** zu

Aktuelles zum Familienrecht



überprüfen, zu bewerten und zu erweitern und eine Berufswahlentscheidung zu treffen. Es gehe mithin um eine allgemeine Verbesserung vorhandener Fähigkeiten der Antragstellerin und nicht primär darum, dass sie die Schulzeit mit einem qualifizierten **Schulabschluss** beende. Im Übrigen enthalte die Maßnahme auch einen **Berufsschulteil**, der nicht mehr zur allgemeinen Ausbildung zähle, weil berufsbezogene Ausbildungsinhalte vermittelt würden.

Aufgrund ihrer Einkommenssituation sei die Antragsgegnerin gegenüber der somit nicht **privilegierten, volljährigen** Antragstellerin wegen des dann geltenden höheren **Selbstbehalts** nicht leistungsfähig. Sie schulde daher keinen **Unterhalt**.

[OLG Hamm, Beschluss vom 3.12.2014, 2 WF 144/14](#)

Autor: Anwaltskanzlei Lottes

Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalte übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

Maria U. Lottes
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht
Erich-Müller-Straße 25
40597 Düsseldorf
Tel. 0211 – 710 37 01
Fax 0211 – 711 96 54

www.anwaltskanzlei-lottes.de

info@anwaltskanzlei-lottes.de